

# Statuten der Swiss PostgreSQL Users Group

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Swiss PostgreSQL Users Group" (SwissPUG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des amtierenden Kassiers.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt Anwendung, Entwicklung und Theorie des Open-Source Datenbanksystems PostgreSQL und dazu gehörige Umssysteme in der Schweiz zu fördern. Er dient als Informationsdrehscheibe, unterstützt den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern und unterstützt die Kooperation von Firmen und akademischen Instituten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus der Praxis sollen den Mitgliedern leichter zugänglich gemacht und Erfahrungen bei der Anwendung neuer Methoden und Hilfsmittel weitergegeben werden.

Der Verein unterstützt die Entwicklung von PostgreSQL durch Rückmeldungen aus der praktischen Anwendung an die Entwicklergemeinde.

Der Verein organisiert Tagungen, Workshops, Besuche, Mitgliedertreffs oder andere Aktivitäten. Diese richten sich nach dem Bedarf der Mitglieder.

Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Erträgen aus Aktivitäten zusammen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

## 4. Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Die Generalversammlung kann per Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

Aufnahmegesuche sind an die auf der Website publizierte Vereinsadresse zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

## 5. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

## 6. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Das Kollektivmitglied benennt eine Kontaktperson, an welche die an alle Mitglieder gerichtete Korrespondenz in einfacher Ausfertigung gesandt wird. Ein Kollektivmitglied hat das gleiche Stimmengewicht wie ein Einzelmitglied.

## **7. Leistungen und Rechte**

Der Vorstand legt die den Mitgliedern gewährten Leistungen fest.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **9. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich in Briefform oder per E-Mail vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die auf der Website publizierte Vereinsadresse gerichtet werden, wobei der laufende Jahresbeitrag voll zu bezahlen ist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden stillschweigend aus dem Verein ausgeschlossen.

## **10. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

## **11. Kommunikation**

Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt postalisch und/oder elektronisch. Jedes Mitglied bezeichnet sowohl eine Post-Adresse wie auch eine E-Mail-Adresse, welche der Verein wahlweise zur Anschrift des Mitgliedes verwenden kann.

## **12. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die im realen oder virtuellen Raum (IRC oder ähnlich) stattfinden kann. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus können ausserordentliche Generalversammlungen durch den Vorstand, sowie auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Traktanden und Wahlvorschläge an der Generalversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht weitere Traktanden und Wahlvorschläge zu beantragen, diese müssen bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mit der Traktandenliste und den Stimmunterlagen wenigstens 30 Tage im Voraus zu erfolgen, wahlweise schriftlich per Post oder per E-Mail. Ist dies erfüllt, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder wie der Vorstand an Mitglieder zählt anwesend sind. Das Mitglied kann seine Stimme während der realen oder virtuellen Versammlung oder im Voraus per Post oder E-Mail abgeben; bei der virtuellen Versammlung muss eine Funktion zur Prüfung der Anwesenheit gegeben sein; die Beschlussfassung und Wahl erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Zweckänderung und Auflösung des Vereins

### **13. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, er wird rechtskräftig vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind (real oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

### **14. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

### **15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und insbesondere eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **16. Statutenänderung**

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste der darüber beschliessenden Generalversammlung beizulegen.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **17. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **18. Weitere Bestimmungen**

Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

## **20. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.04.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revision 08.04.2021: Anpassung des Vereinsitzes in Art. 1.